

**Berechnung des m³-Preises
für das Abkippen von Schlämmen an der Hauptkläranlage
für das Jahr 2013 (Ziffer 5 Gebührentarif)**

1. Grundlagen

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes ist es nicht zulässig, Schlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben u. ä. auf Müllkippen abzufahren. Die Stadt Münster versteht unter den Schlämmen, die der Kläranlage zur Reinigung zugegeben werden, biologisch abbaubare Rückstände aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, Stärkeabscheidern u. ä. Alle anderen Schlämme, z. B. aus Ölabscheidern, bedürfen einer Behandlung in besonders hierfür erstellten Anlagen.

Als Berechnungsfaktoren werden einerseits die Kosten der Kläranlagen und andererseits der Frischwasserverbrauch als Maßstab des eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der letzten Betriebsabrechnung „Abwasserbeseitigung“ aus dem Jahr 2011. Für die Berechnung 2013 wird der damalige abgerechnete Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von **14,44 %** in Abzug gebracht.

Da die Schlämme aus den o. g. Anlagen einen bis zu dreifach höheren Verschmutzungsgrad haben (700 - 1.000 mg BSB 5/l) als häusliches Schmutzwasser (ca. 300 mg BSB 5/l), kann der für die Reinigung von 1 m³ Schmutzwasser benötigte Betrag auch bis zum dreifachen Wert erhöht werden.

2. Berechnung

Gesamtkosten der Kläranlagen	11.331.964 €
abzüglich Stadtanteil für die Oberflächen- entwässerung (14,29 %)	- 1.636.335 €
verbleibende anrechnungsfähige Kosten	<u>9.695.629 €</u>

Die Schmutzwassermenge 2011 betrug lt. Veranlagung	16.304.806 m ³
--	---------------------------

Kosten 2011 für häusliches Abwasser:	
verbleibende Kosten 9.695.629 €	= rd. 0,60 €/m³
Schmutzwassermenge 16.304.806 m ³	

Der dreifache Satz beträgt demnach 1,80 €/m³.

3. Gebührevorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Reinigungsgebühr für **2013 von 1,76 € je m³** bestehen zu lassen, da der Verschmutzungsgrad der Schlämme bis zum dreifachen Wert der Reinigungsgebühr von rd. 0,60 €/m³ = rd. 1,80 €/m³ den Höchstwert darstellt. Wie bereits für die Gebührensätze der Vorjahre wird auch für den vorgeschlagenen Gebührensatz 2013 von 1,76 €/m³ nicht der volle dreifache Wert (rd. 1,80 €) angesetzt.